jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/1/19 7Ob48/88, 7Ob47/02s, 7Ob130/10h, 7Ob17/12v, 7Ob140/16p, 7Ob227/18k, 7Ob64/22w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1989

Norm

ARB 1995 Art9
SRB ArtI Abs3

Rechtssatz

Ist der nach den - auch für den Arbeitsgerichts-Rechtsschutz anzuwendenden - allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung erfolgte Sachverhaltsvortrag des Versicherungsnehmers nicht von vornherein unschlüssig oder offensichtlich unrichtig, so kann der Versicherer Versicherungsschutz nur ablehnen, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 48/88
  Entscheidungstext OGH 19.01.1989 7 Ob 48/88
  Veröff: SZ 62/8 = VersR 1989,1179 = VersRdSch 1989,348
- 7 Ob 47/02s
  Entscheidungstext OGH 29.04.2002 7 Ob 47/02s
  Vgl auch; Beisatz: Die vorzunehmende Beurteilung, ob "keine oder nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg" besteht, hat sich am Begriff "nicht als offenbar aussichtslos" des die Bewilligung der Verfahrenshilfe regelnden § 63 ZPO zu orientieren. (T1); Beisatz: Für den Fall, dass im Sinne des Art 9 Pkt 2.2. ARB 1995 die Erfolgsaussichten nicht hinreichen, weil ein Unterliegen des Versicherungsnehmers wahrscheinlicher ist als ein Obsiegen, sieht die genannte Bestimmung vor, dass der Versicherer berechtigt ist, (nur) die Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten abzulehnen. (T2); Beisatz: Hier: Mangels hinreichender Erfolgsaussichten wurde Teildeckung im Sinne des Art 9 Pkt 2.2. ARB 1995 gewährt. (T3)
- 7 Ob 130/10h
  Entscheidungstext OGH 30.03.2011 7 Ob 130/10h
  Auch; Veröff: SZ 2011/41
- 7 Ob 17/12v
  Entscheidungstext OGH 19.04.2012 7 Ob 17/12v
  nur: Ist der Sachverhaltsvortrag des Versicherungsnehmers nicht von vornherein unschlüssig oder offensichtlich unrichtig, so kann der Versicherer Versicherungsschutz nur ablehnen, wenn die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. (T4)
- 7 Ob 140/16p
  Entscheidungstext OGH 31.08.2016 7 Ob 140/16p
  Auch; nur T4
- 7 Ob 227/18k
  Entscheidungstext OGH 19.12.2018 7 Ob 227/18k
  Auch
- 7 Ob 64/22w
  Entscheidungstext OGH 29.06.2022 7 Ob 64/22w
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0082253

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at